



AUFNAHMEVERFAHREN FÜR MUSIKVERLAGE

Der Aufnahmeantrag

Bitte füllen Sie den Aufnahmeantrag den Angaben entsprechend vollständig aus und senden uns diesen mit einem Klick online zu.

Sofern Sie das Antragsformular in Papierform ausfüllen möchten, bitten wir darum, dieses in gut lesbarer Schrift den Hinweisen gemäß vollständig auszufüllen und uns postalisch oder eingescannt zuzusenden. Für die Angabe einer Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können, bedanken wir uns.

Dem Antrag sind diverse Unterlagen beizufügen. Eine komplette Checkliste finden Sie bitte weiter unten.

Musikverlegerische Tätigkeit

Musikverlegende, die als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden möchten, müssen folgende Nachweise über ihre musikverlegerische Tätigkeit erbringen:

- Kopie eines wirksamen Verlagsvertrages, in dem die Beteiligung des Verlages an den Ausschüttungen der GEMA nach Maßgabe des GEMA Verteilungsplans vereinbart ist.
- Handelsregisterauszug, aus dem hervorgeht, dass der Betrieb eines Musikverlages Gegenstand des Unternehmens ist oder, sollte der Verlag nicht im Handelsregister eingetragen sein, eine Kopie der Gewerbeanmeldung des Inhabers/der Inhaberin bzw. aller Gesellschafter/innen, aus der als angemeldete Tätigkeit der Betrieb eines Musikverlages ersichtlich ist.

Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags

Für die Aufnahme in die GEMA fällt eine einmalige Aufnahmegebühr an. Musikverlegende zahlen dafür derzeit 180,00 € (zzgl. USt; ergibt 214,20 €).

Zudem wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 100,00 € erhoben. Der erste Mitgliedsbeitrag ist bei der Aufnahme zu entrichten. Die späteren Mitgliedsbeiträge werden mit dem Aufkommen verrechnet. Falls jedoch das Aufkommen nicht die Höhe des Mitgliedsbeitrags erreicht, verpflichtet sich der/die Antragstellende, die Differenz zwischen dem Aufkommen und dem Mitgliedsbeitrag nach Abschluss des Geschäftsjahres zu begleichen.

Nähere Informationen zur Bezahlung des Gesamtbeitrags von 314,20 € erhalten Sie zusammen mit dem Berechtigungsvertrag.

Aufnahme rechtzeitig beantragen!

Wird die Mitgliedschaft unter Einreichung der vollständigen und korrekten Unterlagen und Bezahlung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag **bis zum 31. Oktober** beantragt, kann die Aufnahme in der Regel noch rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die GEMA rückwirkend zum 1. Januar kein nachträgliches Inkasso für in der Zwischenzeit stattgefundene Verwertungen Ihrer Werke durchführt.

Bitte reichen Sie Ihren Aufnahmeantrag frühzeitig ein, auch damit Sie Ihre Werke rechtzeitig anmelden können, was erst nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens möglich ist. Der GEMA Verteilungsplan enthält dazu in § 36 Abs. 2 die entsprechende Regelung.

Wie geht es weiter?

Sofern alle Voraussetzungen vorliegen und die erforderlichen Unterlagen bei der Abteilung *Mitglieder- und Partner-Administration* eingegangen sind, kann Ihr Aufnahmeantrag bearbeitet werden.

Sie erhalten nun die schriftliche Bestätigung, dass Sie als Mitglied aufgenommen werden können, gemeinsam mit Ihrer künftigen Mitgliedsnummer, die in der

folgenden Korrespondenz mit der GEMA bitte immer anzugeben ist.

Gleichzeitig werden Ihnen die Satzung und der Verteilungsplan, der die Verteilung der Erträge regelt, sowie die Zahlungsinformationen für Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag und last but not least der Berechtigungsvertrag übermittelt.

Diesen bitten wir Sie, unterschrieben an uns zurückzusenden. Sie erhalten anschließend ein von der GEMA gegengezeichnetes Exemplar für Ihre Unterlagen.

Das Aufnahmeverfahren ist hiermit abgeschlossen. Sie sind nun Mitglied der GEMA.

Die Anmeldung Ihrer Verlagswerke

Nachdem Sie den von der GEMA gegengezeichneten Berechtigungsvertrag erhalten haben, gilt das Aufnahmeverfahren als abgeschlossen. Ihre Werke können Sie ab diesem Zeitpunkt bei der GEMA an- bzw. ummelden.

Übrigens, der Schutz Ihrer Werke ist nicht von einer Anmeldung bei der GEMA abhängig. Er wird durch das Urheberrechtsgesetz gewährt, und zwar ohne dass es dazu besonderer Formalitäten bedarf.

Checkliste zum Aufnahmeantrag

Bitte fügen Sie dem vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrag folgende Unterlagen bei:

- Kopie eines wirksamen Verlagsvertrages.
- Auszug aus dem Handelsregister oder (sollte der Verlag nicht im Handelsregister eingetragen sein) eine Kopie der Gewerbeanmeldung, aus denen jeweils ersichtlich ist, dass der Betrieb eines Musikverlages Unternehmensgegenstand ist.

KONTAKT

GEMA Generaldirektion München

Mitglieder- und Partner-Administration

Rosenheimer Straße 11, 81667 München

Postfach 80 07 67, 81607 München

T +49 (0) 30 21245 600

E mitgliederpartner@gema.de

www.gema.de/mitglied-werden